

**Richtlinie des Promotionsausschusses bezüglich der Anforderungen an kumulative
Dissertationen an der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für die Promotion zur
Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft**

Die Erlangung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der Wirtschaftswissenschaft durch die Vorlage einer Serie von qualifizierten Fachbeiträgen (kumulative Dissertation) ist nur in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer aufgrund der von dieser/diesem gesetzten Anforderungen grundsätzlich möglich. Eine kumulative Dissertation unterliegt in ihrer Gesamtheit denselben Anforderungen an Eigenständigkeit, Qualität und Originalität wie eine monografische Dissertation. Die inhaltliche Bewertung der Gesamtleistung innerhalb einer kumulativen Dissertation erfolgt somit unverändert im Sinne der bestehenden Promotionsordnung. In Ergänzung zu den in der bestehenden Promotionsordnung genannten Voraussetzungen gelten für kumulative Dissertationen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft folgende Mindestanforderungen, deren Einhaltung die Gutachterinnen/Gutachter zu prüfen und in ihren Dissertationsgutachten festzustellen haben:

1. Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mehrere, thematisch in einem Zusammenhang stehende, aber inhaltlich klar abgegrenzte Fachbeiträge, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine monografische Dissertation entsprechen. Die genaue Anzahl der notwendigen Fachbeiträge wird in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation festgelegt.
2. Die inhaltliche Bewertung der eingereichten Arbeiten erfolgt durch die bestellten Gutachterinnen/Gutachter und analog zu den in der Promotionsordnung festgehaltenen Qualitätskriterien monografischer Dissertationen. Dabei gelten folgende Orientierungsmaßstäbe: Bei den eingereichten Fachbeiträgen soll es sich um einreichungsfähige Beiträge handeln, die nach inhaltlichen und methodischen Maßstäben in anerkannten und einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschriften, Konferenz- oder Herausgeberbänden publikationsfähig sind. Den Gutachtern obliegt es hierbei abzuschätzen, ob das notwendige Qualitätsniveau erreicht wird. Im Rahmen der Bewertung der Beiträge ist zudem der Beitrag und die Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu beurteilen.
3. Ko-Autorenschaften sind prinzipiell möglich, jedoch ist mindestens einer der Fachbeiträge in Alleinautorenschaft anzufertigen.
4. Die in die kumulative Dissertation einzubringenden Fachbeiträge sind jeweils unter Angabe der Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen (z. B. wissenschaftliche Fachzeitschrift, Abdruck in Konferenz- oder Herausgeberbänden) zu einer Dissertationsschrift zusammenzuführen und einzureichen. Dieser Dissertationsschrift ist eine Einleitung hinzuzufügen, die auf die inhaltlichen Verbindungen zwischen den Einzelarbeiten eingeht. Zudem sind die Einzelarbeiten in einer übergreifenden Schlussbetrachtung zusammenzuführen. Die kumulative Dissertationsschrift ist mit einem übergeordneten Titel zu versehen.
5. Um der in § 14 der Promotionsordnung angeführten Pflicht zur Vervielfältigung der Dissertation nachzukommen, ergeben sich innerhalb kumulativer Dissertationen eine publikationsbasierte und eine publikationsorientierte Umsetzungsvariante.
 - a. Im Rahmen der publikationsbasierten Umsetzungsvariante wird eine Abgabe der kumulativen Dissertation in Form der unter Punkt 4 skizzierten Abhandlung

vollzogen, in der die enthaltenen Fachbeiträge bereits in Fachzeitschriften, Konferenz- oder Herausgeberbänden veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vervielfältigung nach § 14 der Promotionsordnung entfällt somit.

- b. Im Rahmen der publikationsorientierten Umsetzungsvariante wird eine Abgabe der kumulativen Dissertation in Form der unter Punkt 4 skizzierten Abhandlung vollzogen, in der die jeweiligen Fachbeiträge noch nicht zur Veröffentlichung in Fachzeitschriften, Konferenz- oder Herausgeberbänden angenommen worden sind. Bei der publikationsorientierten Umsetzungsmöglichkeit besteht somit prinzipiell die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vervielfältigung nach § 14 der Promotionsordnung. Hierbei kann das Problem entstehen, dass eine Zeitschrift ein Manuskript nicht annimmt, weil z. B. eine Veröffentlichung der gesamten Dissertationsschrift bei einem Verlag oder auf dem SULB-Server als Erstveröffentlichung gewertet wird. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, der Veröffentlichungspflicht entweder durch die Herstellung von 60 fotokopierten Pflichtexemplaren, oder durch die Veröffentlichung auf dem SULB-Server mit einem 2-Jahres-Embargo (das ggf. verlängert werden muss, falls bis dahin die in der kumulativen Dissertationsschrift enthaltenen Fachbeiträge nicht veröffentlicht sein sollten) nachzukommen.